



Missio canonica – Ekklesiologische und kirchenrechtliche Grundlagen der Erteilung

Richtlinien

1. Die Zuständigkeit des Bischofs

- a. Der Bischof sendet Priester, Diakone und Theologen/-innen sowie Katecheten/-innen (KIL/RPI/FH) aus, um für ihn vor Ort zu wirken; denn der erste Hirt im Bistum ist der Bischof. Das Zweite Vatikanische Konzil begründet das in der Kirchenkonstitution (Lumen gentium, 20):

«Jene göttliche Sendung, die Christus den Aposteln anvertraut hat, wird bis zum Ende der Welt dauern (vgl. Mt 28,20); denn das Evangelium, das sie zu überliefern haben, ist für alle Zeiten der Ursprung jedweden Lebens für die Kirche. Aus diesem Grunde trugen die Apostel in dieser hierarchisch geordneten Gesellschaft für die Bestellung von Nachfolgern Sorge. Unter den verschiedenen Dienstämtern, die so von den ersten Zeiten her in der Kirche ausgeübt werden, nimmt nach dem Zeugnis der Überlieferung das Amt derer einen hervorragenden Platz ein, die zum Bischofsamt bestellt sind... Die Bischöfe haben also das Dienstamt in der Gemeinschaft zusammen mit ihren Helfern, den Priestern und den Diakonen, übernommen. An Gottes Stelle stehen sie der Herde vor, deren Hirten sie sind, als Lehrer in der Unterweisung, als Priester im heiligen Kult, als Diener in der Leitung. Aus diesem Grunde lehrt die Heilige Synode, dass die Bischöfe aufgrund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel als Hirten der Kirche getreten sind. Wer sie hört, hört Christus, und wer sie verachtet, verachtet Christus und ihn, der Christus gesandt hat (vgl. Lk 10,16).»

Das kanonische Recht nimmt diese theologische Bestimmung auf (c. 381 § 1 CIC):

«Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist; ausgenommen ist, was von Rechts wegen oder aufgrund einer Anordnung des Papstes der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist».

- b. Darum können Priester, Diakone und Theologen/-innen sowie Katecheten/-innen (KIL/RPI/FH), die am Hirtendienst des Bischofs teilhaben (Leitung, Verkündigung und Heiligung), nur im Dienst (*munus*) des Bischofs selber und mit seiner Beauftragung (*missio canonica*) rechtmässig tätig sein. Wer ohne bischöfliche Beauftragung ein Kirchenamt anstrebt oder ausübt, begeht unrechtmässige Amtsanmassung bzw. -ausübung und kann dafür kirchenrechtlich mit Sanktionen belegt werden (cc. 1381 und 1389 CIC).
- c. Darum muss bei Anstellungen vor Vertragsabschluss gegeben sein, dass der Bischof die Beauftragung erteilen wird. Die Abteilung Personal oder das zuständige regionale Bischofsvikariat klären das ab.
- d. Bei Pfarrwahlen muss vor der Wahlansetzung die schriftliche oder mündliche Bestätigung vorliegen, dass der Bischof den dann gewählten Pfarrer einsetzen und mit den notwendigen Vollmachten ausstatten wird.¹ Analog gilt dies auch für die Gemeindeleiter/-innen.

¹ Dabei muss der Bischof sich an folgende Canones im Codex Iuris Canonici halten:

- e. Die Verfassungen der staatskirchenrechtlichen Körperschaften und weitere Rechtsgrundlagen anerkennen diese Zuständigkeit des Bischofs bei der Einsetzung von Priestern, Diakonen und Theologen/-innen sowie Katecheten/-innen (KIL/RPI/FH). Die Zusicherung der Ernennung bzw. Beauftragung durch den Bischof ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Anstellung.
- f. Eine Ernennung oder Beauftragung endet mit der Demission oder dem Ablauf der Frist.
- g. Entzieht der Bischof rechtmässig eine Ernennung oder Beauftragung, leitet die Anstellungsbehörde das ihr zustehende Kündigungsverfahren ein, weil der bischöfliche Auftrag als Voraussetzung für die Anstellung nicht mehr besteht.

2. Stellen (Kirchenämter²), deren Besetzung der Zuständigkeit des Bischofs obliegt

Zur Hirtensorge (umfassenden Seelsorge) gehören drei Dienste (*munera*).

- a. Zur Hirtensorge gehört der *Leitungsdienst* (*munus regiminis*) in Pfarreien, Anderssprachigen Missionen, Pastoralräumen und Spezialseelsorgestellen.
Wer zu einem solchen Leitungsdienst gesendet wird, erhält dadurch eine der folgenden Funktionen:
 - Priester: Pfarrer, Pastoralraumpfarrer, Leitender Priester, Pfarradministrator, Missionar.
 - Diakone und Theologen/-innen: Gemeindeführer/-in (ad interim), Pastoralraumleiter/-in.³
- b. Zur Hirtensorge gehört der *Verkündigungsdienst* (*munus docendi*).
Wer zu diesem Dienst gesendet wird, erhält eine der folgenden Funktionen:
 - Priester: Vikar, Kaplan oder eine der unter a) erwähnten Leitungsfunktionen.
 - Diakone: Diakon oder eine der unter a) erwähnten Leitungsfunktionen.
 - Theologen/-innen: Pfarreiseelsorger/-innen, Spezialseelsorger/-innen oder eine unter a) erwähnten Leitungsfunktionen.
 - Katecheten/-innen (KIL/RPI/FH): Katechet/-in (KIL/RPI/FH), Jugendarbeiter/-in (KIL/RPI/FH).
- c. Zur Hirtensorge gehört der *Heiligungsdienst* (*munus sanctificandi*), insbesondere die *Sakramentspendung*. Priester, Diakone und Theologen/-innen, die zu diesem Dienst beauftragt werden, üben eine der oben genannten Funktionen aus.
- d. Weil der Bischof seine Hirtensorge (Leitungs-, Verkündigungs- und Heiligungsdienst) über die erwähnten Stellen wahrnehmen muss, sind ihm von den Anstellungsbehörden diese Stellen anzubieten und zu bewahren.
Aus diesem Grund werden diese Stellen nur mit der Zustimmung der Abteilung Personal des Bischöflichen Ordinariates zur Wiederbesetzung ausgeschrieben; Leitungsstellen werden durch die Abteilung Personal amtlich in der Schweizerischen Kirchenzeitung ausgeschrieben.

C. 150 CIC: Ein Amt, das der umfassenden Seelsorge dient, zu deren Wahrnehmung die Priesterweihe erforderlich ist, kann jemandem, der die Priesterweihe noch nicht empfangen hat, nicht gültig übertragen werden.

C. 151 CIC: Die Übertragung eines Amtes, das der Seelsorge dient, darf ohne schwerwiegenden Grund nicht aufgeschoben werden.

C. 517 §2 CIC: Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Ausübung der Hirtensorge einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Hirtensorge leitet. [Anm. für das Bistum Basel: Die Funktion dieses Priesters wird als Leitender Priester bezeichnet].

² Vgl. can. 145. Dienstämter (*munus*) und Kirchenämter (*officium*) werden synonym verwendet.

³ Auf Grund von c. 517 §2 CIC kann der Bischof diese Personen nur gemeinsam mit einem Leitenden Priester für den Leitungsdienst beauftragen.

Können Stellen nicht besetzt werden, klären die Abteilung Personal oder das regionale Bischofsvikariat gemeinsam Alternativen ab.

- e. Hinsichtlich der Fachstellen auf der Ebene der Bistumskantone oder auf der Ebene der Pastoralräume, deren Personen im Verkündigungsdienst arbeiten, gelten diese Richtlinien auch.⁴ Das regionale Bischofsvikariat klärt im Vorfeld der Ausschreibung ab, ob für diese Stelle eine *Missio canonica* vorgesehen ist.
- f. Katecheten/-innen mit einem Abschluss des Religionspädagogischen Instituts in Luzern (RPI) nehmen einen Verkündigungsdienst wahr. Sie werden darum ebenfalls vom Bischof durch eine *missio canonica* beauftragt.

3. Voraussetzungen bei den Personen, die der Bischof für die erwähnten Dienste beauftragt

- a. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den besonderen Dienst der Kirche (vgl. c. 1025 § 2 CIC). Personen, die der Bischof für die erwähnten Ämter und Funktionen beauftragen kann, haben ihren Wohnsitz im Bistum Basel, in der Regel im Pastoralraum, für den sie beauftragt sind.⁵ Sie leben zölibatär oder verheiratet oder verwitwet (kirchlich anerkannte Lebensformen) und haben einen guten Leumund (z.B. im Bereich Nähe und Distanz, im Umgang mit Geldern/Sachwerten). Sie verfügen über die vorausgesetzte Ausbildung⁶ und die ihrem Amt entsprechende sakramentale Weihe. Sie anerkennen die kirchliche Kultur und die kirchlichen Strukturen im Bistum Basel und sind bereit, in diesem Rahmen seelsorgerlich tätig zu sein.
- b. Leitungspersonen sind zu mindestens 60% für ihre Funktion angestellt.
- c. Priester, Diakone und Theologen/-innen, die aus anderen Diözesen oder aus Instituten des geweihten Lebens (Ordens- und Säkularinstitute) oder Gesellschaften des apostolischen Lebens im Bistum Basel tätig werden, legen eine schriftliche Freistellung ihres Heimatbischofs/zuständigen Oberen vor. Zwischen dem Bischof von Basel und dem Heimatbischof/zuständigen Oberen wird eine schriftliche Vereinbarung zum Dienst im Bistum Basel abgeschlossen (gemäss c. 681 § 2 CIC). Personen aus einem anderen Sprachraum müssen gemäss staatlicher Vorgabe mindestens das Zertifikat B1 für Deutsch- bzw. Französischkenntnisse mitbringen. Wer einen Seelsorgedienst im Bistum Basel antritt, hat im ersten Jahr das Zertifikat B2 zu erlangen. Personen, die aus dem Nicht-EU/EFTA-Raum kommen, müssen gemäss staatlicher Vorgabe 100% angestellt sein.

Verantwortlich: Abteilung Personal
Zuletzt aktualisiert 08.02.2022
Veröffentlichungen: 16.01.2017, 31.07.2018

⁴ Dazu gehören z.B. katechetische/religionspädagogische Fachstellen, Erwachsenenbildung, Glaubensbildung, kirchliche Jugendarbeit.

⁵ Residenzpflicht für Leitungspersonen, mit Wohnsitz in einem Pfarrhaus im Pastoralraum.

⁶ Priester, Diakone und Theologen/-innen: Theologiestudium, Berufseinführung.

Katecheten/-innen RPI: Religionspädagogisches Studium und kirchliche Lehrerlaubnis. Gleichwertigkeitsverfahren regeln die Zulassung «sur dossier».